

Rundenwettkampfordnung unterhalb der Bezirksligen des Schützenbezirkes 29 Büdingen

Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb des Schützenbezirkes 29 Büdingen

Allgemeines. Auslegung

Wo der Wortlaut der Rundenwettkampfordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schütz(en)innen, die im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind.

Die Berechtigung, für welchen Verein ein(e) Schütz(in)e einen Wettkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt.

Ein(e) Schütz(in)e kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er/sie Mitglied des Vereins ist und dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.

2. Stammschütz(en)innen der Bezirks- bis Bundesliga, dürfen nicht in unteren Klassen eingesetzt werden.

3. Stammschützen sind die Schütz(en)-innen, die vor Beginn der Runde dem Kreissportleiter gemeldet wurden, oder die vier besten Durchschnittsergebnisse der vorjährigen Runde hatten.

4. Schütz(en)innen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in demselben Wettbewerb nicht teilnehmen.

5. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

6. Körperbehinderte Teilnehmer/innen dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 10.8.5) ist erlaubt.

II. Wettbewerbe und Schußzahlen

Luftgewehr	40 Schuss
Luftgewehr-Auflage	30 Schuss
KK-Sportgewehr	30 Schuss
KK-Sportgewehr Auflage	30 Schuss
Luftpistole	40 Schuss
Sportpistole	30 Schuss
Großkaliberkurzwaffe	40 Schuss

III. Mannschaftsstärke

Bei den Wettbewerben Luftgewehr-Auflage und KK-Sportgewehr Auflage beträgt die Mannschaftsstärke drei

Schütz(en)innen, in allen anderen Wettbewerben vier Schütz(en)innen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden.

Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe haben offene Klassen, jedoch nur mit der nach SpO festgelegten Schusszahl.

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.

2. Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

3. In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.

Die Rundenwettkampfleitung für die Grundklassen übernimmt der/die Kreissportleiter/in

4. Der/Die Kreissportleiter/in kann die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.

5. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen sechs Mannschaften.

6. Sollte sich in einem Schützenbezirk eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder weniger Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechsell von Mannschaftsschütz(en)innen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schütz(en)innen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.

2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schütz(en)innen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schütz(en)innen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.

3. Schütz(en)innen, die mehr als zweimal in den höheren Klassen und Ligen geschossen haben, sind an die Klasse bzw. Liga ihres mindestens dreimaligen Einsatzes gebunden.

4. Einsätze in verschiedenen Klassen bzw. Ligen werden zusammengezählt. Die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen bzw. Ligen in denen sie geschossen haben.

5. Kein/e Schütz(e)in darf in einer Wettkampfsaison an mehr als zehn Wettkämpfen pro Disziplin teilnehmen. Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für Einsätze in der Bezirks - bis Bundesliga, ausgenommen bei Auf- und Abstiegswettkämpfen.

6. Stammschützen für eine Mannschaft sind vom Verein zu melden, wenn in einer Gruppe zwei Mannschaften von einem Verein starten oder eine Gruppe aus 7 Mannschaften besteht und für den Verein noch weitere Mannschaften starten.

7. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.

8. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der/die Schütz(e)in für diesen Wettkampf zu streichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.

2. Meldetermine legen die Schützenbezirke fest.

3. Das Startgeld wird von den Schützenbezirken festgelegt und ist auf Anforderung an den jeweiligen Schützenbezirk zu zahlen.

Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführt werden.

2. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich.

3. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.

4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.

5. Die Wettkämpfe können im gegenseitigen Einvernehmen beider Mannschaftsführer um bis zu 7 Tage vor oder bis zu 2 Tage nach dem angesetzten Termin ohne Ankündigung verlegt werden. Die Ergebnismeldungen müssen zwei Tage nach dem Wettkampf der Rundenwettkampfleitung vorliegen. Siehe auch XIII/3

6. Der Wettkampf muss an einem Tag geschossen werden.

7. Wird ein/e Mannschaftsschütz(e)in vom Deutschen Schützenbund,

Hessischen Schützenverband eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter. Besteht die letzte Grundklasse aus sieben Mannschaften, wird nur eine Halbrunde geschossen.

2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer/in.

3. Die Mannschaftsführer/innen überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbericht aus.

4. Die Mannschaftsführer/innen kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbericht und nach Ende des Wettkampfes das Ergebnis, die Gruppenbezeichnung und den Tag in die Wettkampfpässe ein.

5. Legt ein/e Mannschaftsschütz(e)in seinen/ ihren Wettkampfpas zur Kontrolle nicht vor, muss der Wettkampfpas innerhalb von 3 Werktagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.

6. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt. Der Schützenbezirk erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 25 Euro.

7. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer/innen ist das Ergebnis verbindlich, es sei denn es wird Einspruch gemäß Punkt XIV eingelegt.

8. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

9. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2:0 gewertet.

Falls sich herausstellt, dass die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.

10. Fernwettkämpfe und Nachschießen einzelner Schützen sind unzulässig.

11. Einzelvorschießen ist nach Absprache der Mannschaftsführer erlaubt. Ein Vorschießen der gesamten Mannschaft ist nicht erlaubt.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis
Unentschieden sind möglich.

2. Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 11 Euro und beim zweiten mal 25 Euro. Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab. Die angetretene Mannschaft schießt regulär ihren Wettkampf und meldet ihr Ergebnis.

Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden punktlos gewertet.

Schütz(en)innen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfklasse wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 5. angerechnet.

3. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

- a) Die Anzahl der Pluspunkte.
- b) Die im direkten Vergleich erreichte Gesamtanzahl der punktgleichen Mannschaften.
- c) Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

4. Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.

XII. Auf- und Abstieg

1. Zur Ermittlung des Aufsteigers zur Oberliga findet ein Aufstiegswettkampf zwischen den Schützenbezirken nach den Bestimmungen der Liga-Ordnung statt.

2. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

3. In eine Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga / Klasse nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

4. Würde die Gruppe, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Klasse absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muss der Vorletzte zusätzlich absteigen.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbericht an den Rundenwettkampfleiter abzusenden.

2. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführer(n)innen zu unterzeichnen.

3. Für jede, nicht spätestens 2 Werktage nach dem Wettkampf bei der

Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim ersten Mal 11 Euro und bei jedem weiteren mal 25 Euro.

XIV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampf-ordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Kreisrundenwettkampfgericht eingereicht werden.

5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirksrundenwettkampfgerichte sind an das Landeswettkampfgericht zu richten.

6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.

7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Bezirksrundenwettkampfgerichtsentscheidung (Poststempel).

8. Das Bezirksrundenwettkampfgericht bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von der zuständigen Delegiertenversammlung jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.

9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Bezirksrundenwettkampfgerichts anwesend sein.

10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 25 Euro wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenbezirk 50,00 Euro und beim Hessischen Schützenverband 30 Euro / 100 Euro.

11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 04.02.2017

Imhof, KSM